

Bundesbeschluss über die Erhebung einer Schwerverkehrsabgabe

vom 24. Juni 1983

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Januar 1980¹⁾,
beschliesst:

I
Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 17

¹ Der Bund erhebt für die Benützung der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern mit einem Gesamtgewicht von je über 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe.

² Diese Abgabe beträgt:

a. für Lastwagen und Sattelmotorfahrzeuge	
– von über 3,5 bis 11 Tonnen	500 Franken
– von über 11 bis 16 Tonnen	1500 Franken
– von über 16 bis 19 Tonnen	2000 Franken
– von über 19 Tonnen	3000 Franken
b. für Anhänger	
– von über 3,5 bis 8 Tonnen	500 Franken
– von über 8 bis 10 Tonnen	1000 Franken
– von über 10 Tonnen	1500 Franken
c. für Gesellschaftswagen	500 Franken

³ Der Bundesrat bestimmt für Fahrzeuge, die nicht das ganze Jahr in der Schweiz im Verkehr stehen, nach Gültigkeitsdauer abgestufte Abgabesätze; er berücksichtigt den Erhebungsaufwand.

⁴ Der Bundesrat regelt durch Verordnung den Vollzug. Er kann für besondere Fahrzeugkategorien die Ansätze im Sinne von Absatz 2 festlegen, bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Durch solche dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat

¹⁾ BBl 1980 I 1113

kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein.

⁵ Die Erhebung dieser Abgabe ist auf zehn Jahre befristet. Vor Ablauf dieser Frist kann auf dem Wege der Gesetzgebung ganz oder teilweise auf die Abgabe verzichtet werden.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Ständerat, 24. Juni 1983

Der Präsident: Weber

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 24. Juni 1983

Der Präsident: Eng

Der Protokollführer: Zwicker

Bundesbeschluss über die Erhebung einer Schwerverkehrsabgabe vom 24. Juni 1983

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1983
Date	
Data	
Seite	706-707
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 010

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.